



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Genehmigungen, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Danpower Energie Service GmbH in 14467 Potsdam auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 39628 Bismark (Altmark) OT Schäplitz, Landkreis Stendal.

Die Danpower Energie Service GmbH in 14467 Potsdam beantragte mit Schreiben vom 07.07.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Biogas

mit einem Durchsatz an Inputstoffen von 27,4 t/d, einer Feuerwärmeleistung von 1,341 MW, und einer Kapazität zur Herstellung von 2,2 Mio. Nm³/a Rohgas

hier: Erhöhung und Anpassung der Inputstoffe auf 38,36 t/d, Installation und Austausch von Gasspeicherdächern, Schaffung einer Biogaslagerkapazität von 6.833 kg Biogas, Installation von Rührwerken im Substratlager, Installation einer Biogas-Konditionierung sowie die Errichtung und den Betrieb eines Wärmepufferspeichers

auf dem Grundstück in **39628 Bismark (Altmark) OT Schäplitz,**

Gemarkung: **Schäplitz,**

Flur: **2,**

Flurstück: **193.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik geändert und betrieben, wodurch die Anforderungen der TA Luft 2021 und der TA Lärm vollständig umgesetzt werden.

Mit einer Immissionsprognose für Gerüche wurde nachgewiesen, dass die nach TA Luft zulässigen Immissionswerte eingehalten werden.

Das in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallgutachten weist nach, dass die mit den geplanten Schallquellen keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Anhand der eingereichten Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak Stickstoffdeposition und Säureeinträge und die ebenfalls in den Antragsunterlagen enthaltene Prognose zur Beurteilung des Stickstoffeintrages im Bereich des geschützten Biotops für die geplante Modernisierung der Biogasanlage Schäplitz wurde nachgewiesen, dass im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope und im Bereich des nächsten FFH-Gebietes 16 „Secantsgraben, Milde und Biese“ durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Auswirkungen der geänderten Biogasanlage auf die Überschwemmungsgebiete und die Wasserschutzgebiete im Umfeld der Biogasanlage sind aufgrund der modernen Anlagentechnologie, welche dem Stand der Technik entsprechen und der Abstände von mindestens 2.000 m zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Aufgrund der dem Stand der Technik entsprechenden Abdichtungen der Anlagenteile der Biogasanlage sind Verunreinigungen des Bodens durch auslaufendes Gärsubstrat, auslaufende Gärreste oder Betriebsstoffe mit hoher Sicherheit nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Versiegelung an Grund und Boden verbunden, da die neuen Anlagenteile auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind nicht zu erwarten. Durch die Installation der neuen Tragluftdächer wird sich das sichtbare Erscheinungsbild der Biogasanlage nicht ändern.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Änderungsvorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Die Emissionen der Biogasanlage können sich aufgrund ihrer Zusammensetzung (keine säurehaltigen Abgasemissionen) nicht erheblich nachteilig auf Kultur- und Sachgüter im weiteren Umfeld der Anlage auswirken.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.